

# Rödl & Partner

FACHKUNDIG  
BERATEN

DAS DEUTSCH-PORTUGIESISCHE  
DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

DR. SUSANA CAMPOS NAVE

Berlin, 2019

# AGENDA

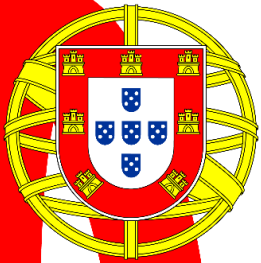
- 1 Grundlagen des Doppelbesteuerungsabkommens
- 2 Besteuerungsrecht
- 3 Betriebsstätten
- 4 Zusammenfassung
- 5 Ansprechpartner



DBA

# 1.1 EINFÜHRUNG

Abkommen vom 15. Juli 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen („DBA“)

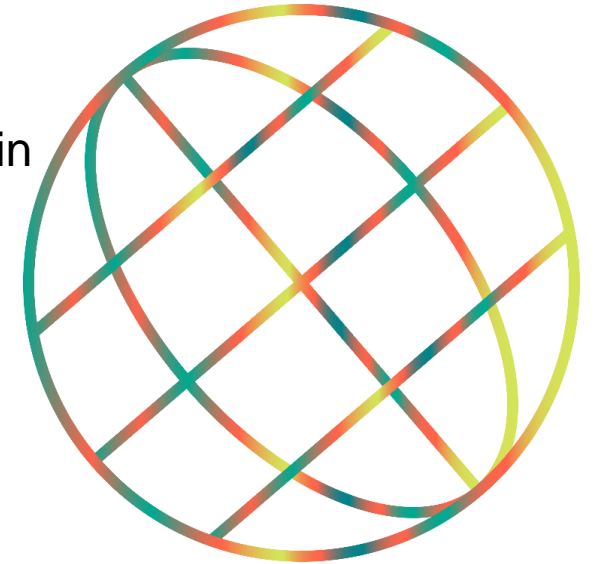


- Regelung, in welchem Land Steuern zu zahlen sind
- Zweck der Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

# 1.2 HINTERGRUND

## Besteuerung in Deutschland nach dem „Welteinkommensprinzip“

- Unbeschränkte Steuerpflicht mit weltweitem Einkommen in Deutschland
- Ort der Erzielung der Einkünfte ist grundsätzlich egal
- Problem der Doppelbesteuerung, wenn eine Einkunftsart für den gleichen Zeitraum in 2 Ländern gleichzeitig besteuert wird, i.d.R. sowohl
  - Besteuerung im Land, in dem Einkünfte entstehen (Quellenprinzip) und
  - Besteuerung im Wohnsitzland des Steuersubjekts (Welteinkommensprinzip)

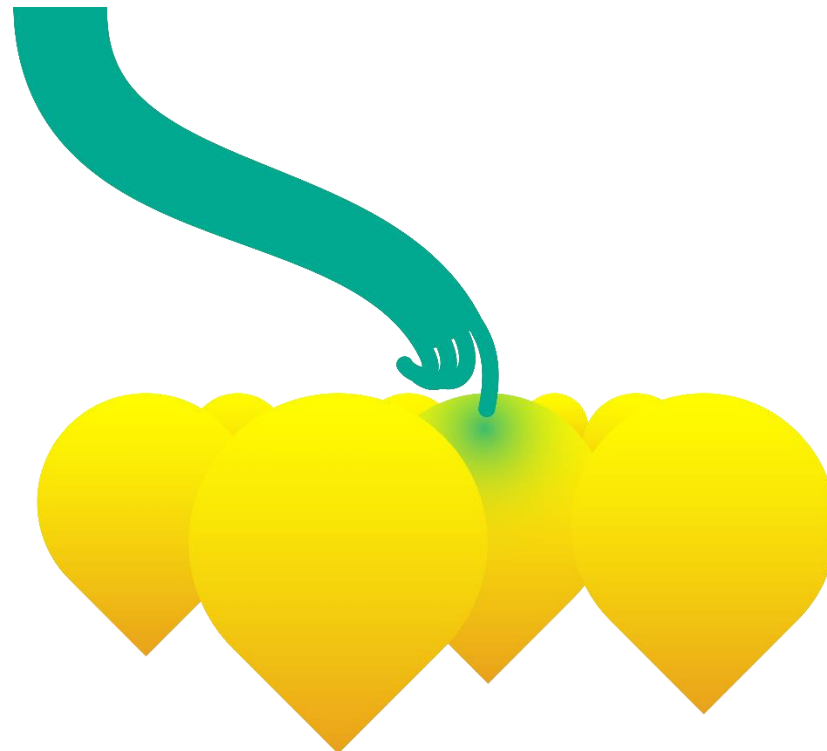


Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wurden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen verschiedenen Staaten geschlossen

# 1.3 WIRKUNGSWEISE

## Natur eines Doppelbesteuerungsabkommens

- Rechtsnatur: völkerrechtlicher Vertrag
- Ansatz: Besteuerungsrecht eines Vertragsstaates wird zugunsten des Besteuerungsrechts des anderen Vertragsstaates eingeschränkt



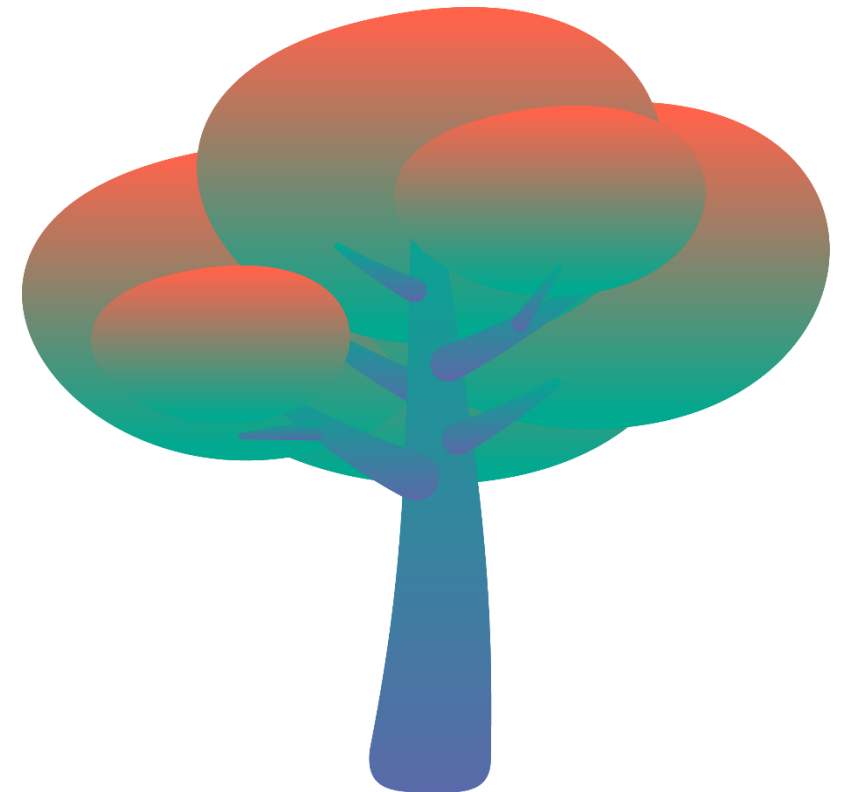
# 1.4 GELTUNGSBEREICH

## Geltungsbereich DBA

- Persönlicher Geltungsbereich: für natürliche und juristische Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind (Art. 1, 3 lit. d DBA)
- Sachlicher Geltungsbereich: alle unter das Abkommen fallende Steuerarten, vgl. Seite 11, 12

## Begriff der Ansässigkeit (Art. 4 DBA)

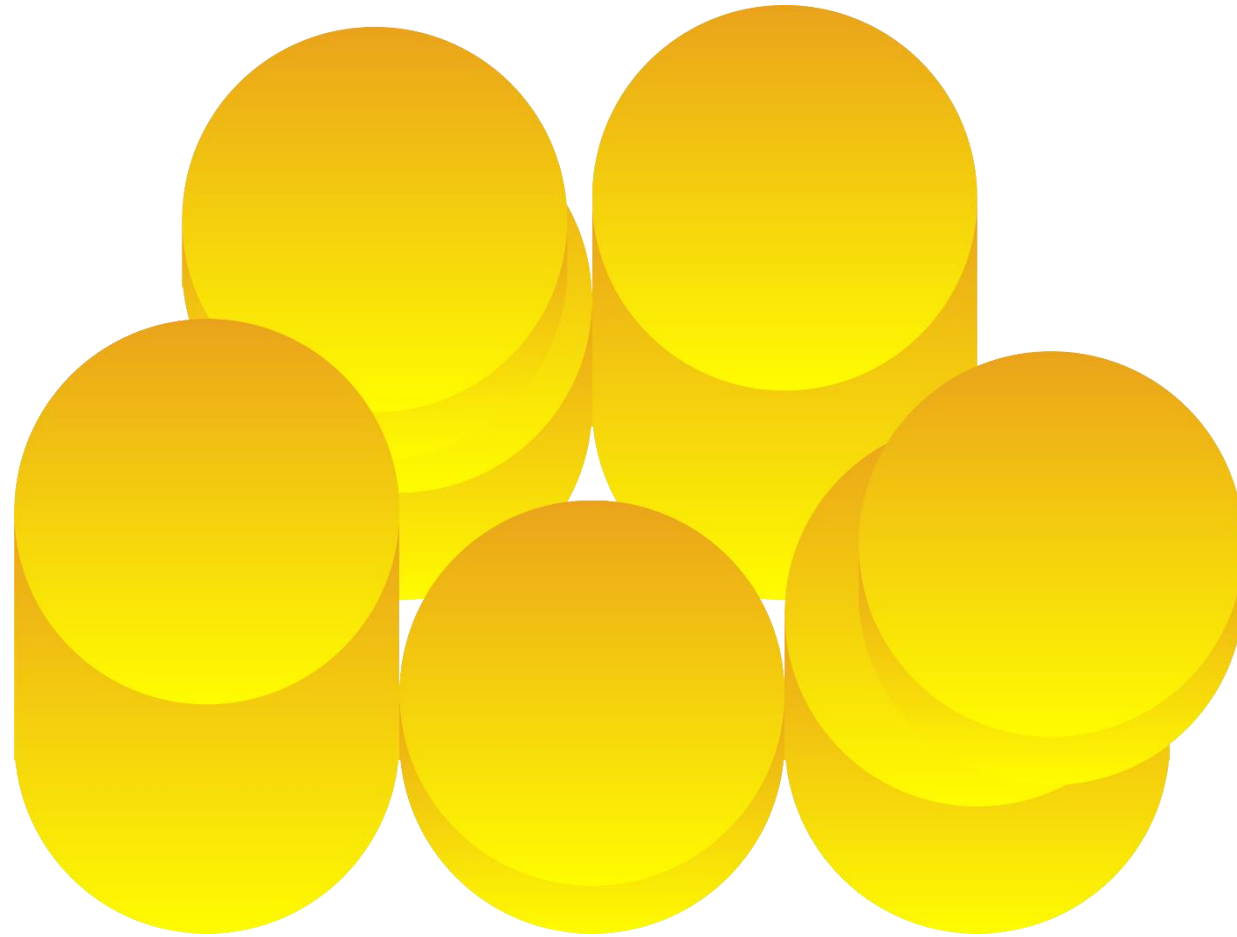
- i.d.R. unbeschränkte Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat
- Ansässigkeit aufgrund
  - Wohnsitz,
  - ständiger Aufenthalt,
  - Ort der Geschäftsleitung,
  - ähnlichem Merkmal.
- Bei Ansässigkeit in beiden Staaten Anwendung von Kriterien wie
  - ständige Wohnstätte,
  - gewöhnlicher Aufenthalt.



# 1.5 GRUNDSTRUKTUR DBA

- Abschnitt I** Geltungsbereich des Abkommens (Art. 1-2 DBA)
- Abschnitt II** Begriffsbestimmungen (Art. 3-5 DBA)
- Abschnitt III** Besteuerung des Einkommens (Art. 6-22 DBA)
- Abschnitt IV** Besteuerung des Vermögens (Art. 23 DBA)
- Abschnitt V** Behebung der Doppelbesteuerung (Art. 24 DBA)
- Abschnitt VI** Besondere Bestimmungen (Art. 25-29 DBA)
- Abschnitt VII** Schlussbestimmungen (Art. 30-31 DBA)

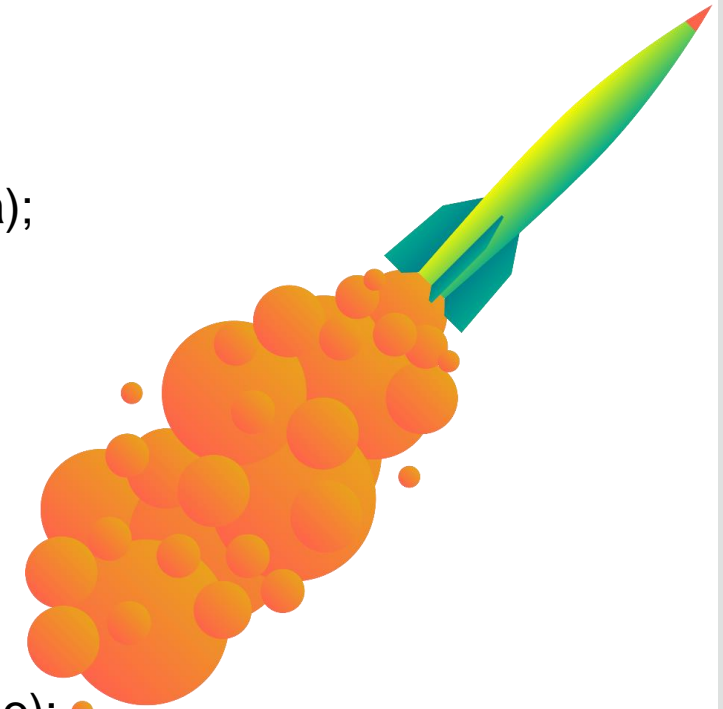




## 2.1 ARTEN DER STEUERN

### Portugiesische Steuern, die vom DBA erfasst sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a DBA)

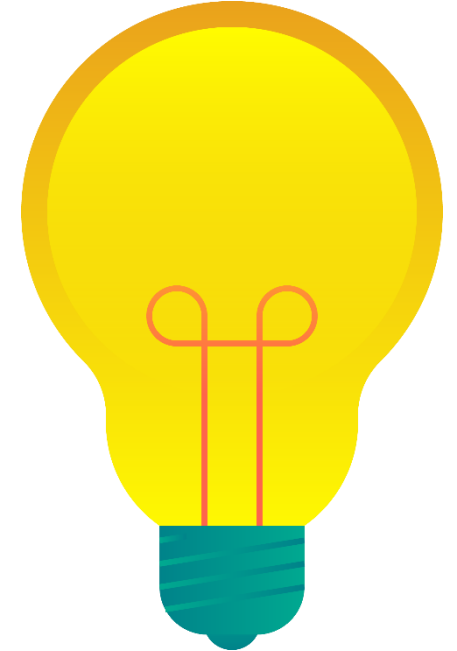
1. die Steuer auf Grundbesitz (contribuição predial);
2. die Steuer auf landwirtschaftliche Einkünfte (imposto sobre a indústria agrícola);
3. die Gewerbeeinkommensteuer (contribuição industrial);
4. die Steuer auf Einkommen aus beweglichem Vermögen (imposto de capitais);
5. die Berufseinkommensteuer (imposto profissional);
6. die Ergänzungssteuer (imposto complementar);
7. die Steuer auf Veräußerungsgewinne (imposto de mais-valias);
8. die Steuer auf Einkünfte aus Mineralöl (imposto sobre o rendimento do petróleo);
9. die Ergänzungsabgaben zu den vorgenannten Steuern und
10. andere Steuern, die in Anlehnung an die vorgenannten Steuern zugunsten von Gebietskörperschaften erhoben werden, und die entsprechenden Ergänzungsabgaben.



## 2.1 ARTEN DER STEUERN

### **Deutsche Steuern, die vom DBA erfasst sind (Art. 2 Abs. 1 lit. b DBA)**

1. die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. die Vermögensteuer;
4. die Grundsteuer;
5. die Gewerbesteuer und
6. die Ergänzungsabgaben zu den vorgenannten Steuern.



Außerdem: alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden (Art. 2 Abs. 2 DBA).

## 2.2 ZUTEILUNG DES STEUERAUFKOMMENS

### **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

- Tätigkeitsstaatsprinzip: Steuerpflicht grds. im Land der Arbeitsausübung (Art. 15 DBA)
- Ausnahme: 183-Tage-Regelung: Besteuerung im Ansässigkeitsstaat, wenn
  - Lohnempfänger sich nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufhält;
  - Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist;
  - die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat getragen wird.

## 2.2 ZUTEILUNG DES STEUERAUFKOMMENS

### **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**

- Tätigkeitsstaatsprinzip: Steuerpflicht grds. im Land der Arbeitsausübung (Art. 14 DBA)
- Betrifft freie Berufe oder sonstige selbständige Tätigkeiten, insb. Ärzte, Architekten, Ingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten (Art. 14 Abs. 2 DBA)
- Ausnahme: 183-Tage-Regelung: Besteuerung im Ansässigkeitsstaat, wenn
  - Lohnempfänger sich nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufhält;
  - Person für die Ausübung der Tätigkeit im Tätigkeitsstaat gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht.

## 2.2 ZUTEILUNG DES STEUERAUFKOMMENS

- Einkünfte aus Kapitalvermögen

Besteuerungsrecht grds. im Quellenstaat (Art. 23 DBA)

- Ruhegehälter

Besteuerungsrecht grds. im Quellenstaat (Art. 18 DBA)

- Sonderregelungen

für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen (Art. 16 DBA), Künstler und Sportler (Art. 17 DBA), Öffentlicher Dienst (Art. 19 DBA), Hochschullehrer (Art. 20 DBA), Studenten (Art. 21 DBA)

## 2.3 MODIFIKATION DURCH DEN NHR STATUS

### Non-Habitual Resident

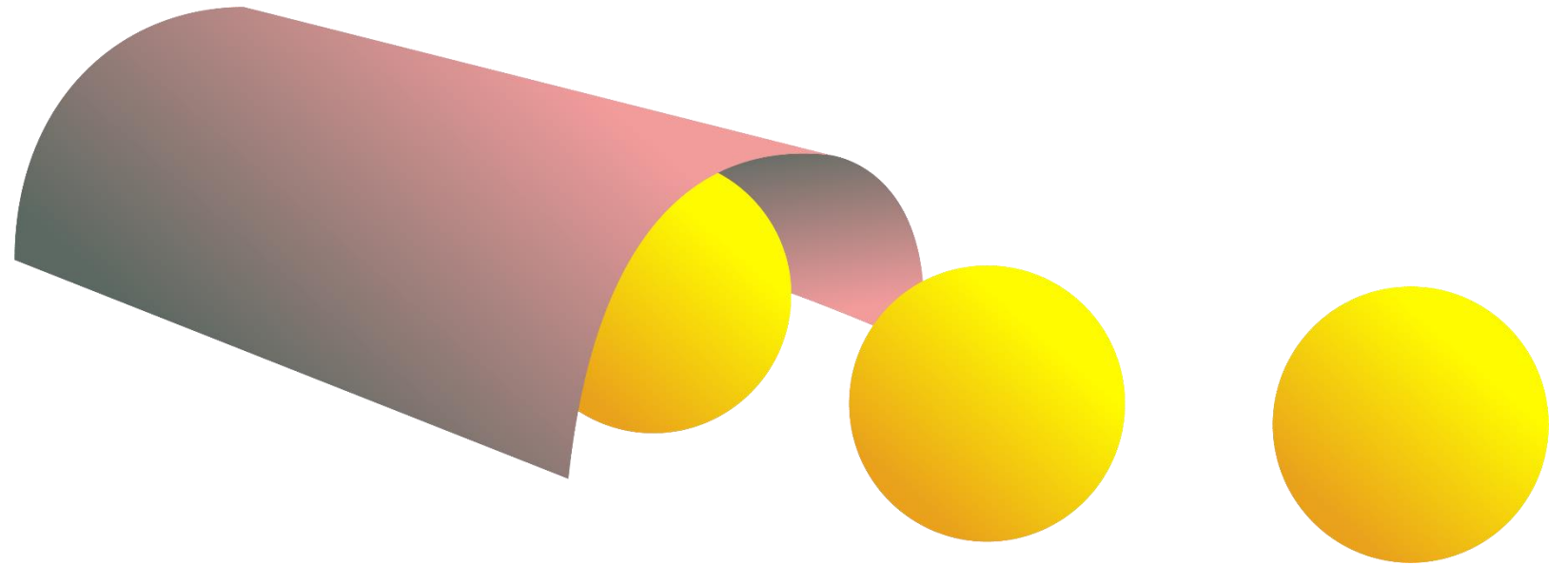
In Verbindung mit dem Status als portugiesischer Non-Habitual Resident können bestimmte Einkünfte von der Steuer freigestellt werden.

Für Details siehe Information zum Thema „Der portugiesische Non-Habitual Resident“

<https://www.roedl.de/themen/portugiesische-nhr-steuerregelung>



# 3 BETRIEBSSTÄTTEN





## Grundsatz Betriebsstätte

- Definition in Art. 5 DBA: feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird
- Besteuerungsrecht für Betriebsstätte grds. im Quellenstaat (Art. 7 DBA)

Für Details siehe Information zum Thema „Begründung einer Betriebsstätte in Portugal“

<https://www.roedl.de/themen/portugal-gruendung-betriebsstaette-investition-steuer>



## 4 ZUSAMMENFASSUNG

- In dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Portugal wird geregelt, in welchem Umfang das Besteuerungsrecht den jeweiligen Staaten zusteht.
- Zur Betrachtung der konkreten Steuerpflicht ist die Prüfung des Einzelfalls notwendig.
- Durch den Non-Habitual Resident Status können Modifikationen im Hinblick auf eine Steuerbefreiung von ausländischen Einkommen in bestimmten Konstellationen gegeben sein.

# 5 ANSPRECHPARTNER



DR. SUSANA CAMPOS NAVE

Senior Associate  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

T +49 30 8107 9539

[susana.camposnave@roedl.com](mailto:susana.camposnave@roedl.com)

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen sind ein unverbindliches Informationsangebot und dienen allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann dies eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung des Dokuments und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.

Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die aufgrund des Dokuments und der darin enthaltenen Informationen getroffen werden. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.